Geschäftsbericht des Verwaltungsgerichtes

Autor(en): **Schorer / Büchi**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): **- (1925)**

PDF erstellt am: **02.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-417034

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Geschäftsbericht

des

Verwaltungsgerichtes

für

das Jahr 1925.

Das Verwaltungsgericht erstattet hiermit für das Jahr 1925 den in Art. 44 des Gesetzes vom 31. Oktober 1909 betreffend die Verwaltungsrechtspflege vorgesehenen Bericht.

Im Berichtsjahr sind im Bestand der nichtständigen Mitglieder und der Ersatzmänner des Gerichtes keine Änderungen eingetreten.

Das ständige Personal des Gerichtes besteht aus:

Präsident	1
Gerichtsschreiber.	1
Provisorischer Sekretär	1
Ständige Angestellte III. Klasse .	1
Provisorischer Angestellter III. Kl.	1

Als provisorischer Sekretär hat demissioniert Dr. Georg Bäriswyl. An seine Stelle wählte das Gericht Fürsprech Frank Dübi, bisher Sekretär der Rekurskommission.

Die Rechnung des Verwaltungsgerichts ergibt 1925 an Auslagen für Beamten- und Angestelltenbesoldungen Fr. 40,214. 10, Entschädigungen der nichtständigen Mitglieder Fr. 17,197. 20 und Bureaukosten Fr. 4120. 55, total Fr. 61,531. 85, welchen an Einnahmen Fr. 28,505 aus Gebühren und Stempeln gegenüberstehen. Die Bestimmungen «Gebührentarif» des Dekrets vom 17. November 1909 betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege sind revisionsbedürftig. Bereits in den Anfang des folgenden Geschäftsjahres fällt die Ausarbeitung eines provisorischen Entwurfs zu einer Revision des Dekrets und dessen Überweisung an die Justizdirektion (21. Januar 1926).

Übersicht der Geschäfte im Berichtsjahr 1925.

	Vom Jahre 1924 übernommen	1925 eingelangt	Kläger oder Beschwerdeführer			Total	Beurteilt	Zugesprochen				Abgewiesen				Vergleich oder Rückzug	Abstand	Nichteintreten	Unerledigt auf 1926 übertragen
			Staat	Gemeinden oder Korporationen	Private			Staat	Gemeinden	Private	Total	Staat	Gemeinden	Private	Total				
Als einzige kantonale Urteilsinstanz .	80	103	38	56	9	183	47	26	9	—	35	7	4	1	12	16	7	—	113
Als Beschwerdeinstanz in Einkommensteuersachen	521	574	119	13	442	1095	363	43	5	110	158	86	6	113	205	19	6	11	696
Als Beschwerdeinstanz betr. Grundsteuerschatzungen	30	22	13	3	6	52	14	1	—	1	2	8	1	3	12	—	—	—	38
Als Beschwerdeinstanz gegen Erbschafts- und Schenkungssteuer-Festsetzungen	63	70	—	—	70	133	43	—	—	29	29	—	—	14	14	9	7	4	70
Total 1925						1463	467				224				243	44	20	15	917

Die nachstehenden Zahlen der Jahre 1920—1925 geben ein Bild über die Leistungsfähigkeit des Gerichtes bei der gegenwärtigen Organisation und die Belastung desselben:

	Sitzungen	Vom Vorjahr übernommene Streitfälle	Im betr. Jahre eingelangte Streitfälle	Total	Unerledigt auf das folgende Jahr übertragen
1920	24	17	711	728	511
1921	36	511	564	1075	247
1922	41	247	986	1233	594
1923	47	594	787	1381	642
1924	43	642	633	1275	694
1925	45	694	769	1463	917

Gegenstand der im Berichtsjahr vom Verwaltungsgericht nach Art. 11 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes als einzige kantonale Instanz beurteilten 47 Streitfälle waren:

1 Feststellungsklage,
20 Einkommensteuernachsteuern,
6 Vermögenssteuernachsteuern,
3 Gemeindesteuern,
2 Gemeindesteuernachsteuern,
1 Zuschlagssteuer,
2 Gemeindesteuerteilungen,
3 Konzessionsgebühren für gewerbsmässige Liegenschaftsvermittlung,
1 Extrastempel,
2 Feuerwehrdienstpflicht und Ersatzsteuer,
1 Wegtelle,
1 Schwellentelle,
1 Grabbesorgungsgebühr,
3 Unterstützungsstreitigkeiten.

Das Verwaltungsgericht behandelte ferner eine Anzahl Justizgeschäfte, darunter Kompetenzkonflikte und 2 Neurechtsgesuche. Der Präsident des Verwaltungsgerichtes als Einzelrichter hatte über 6 «Besondere Erwerbssteuern» nach Art. 52 Steuergesetz zu entscheiden.

Die im Jahre 1925 *eingelangten* Beschwerden betrafen:

1	Beschwerde	das	Steuerjahr	1919
6	Beschwerden	»	»	1920
17	»	»	»	1921
47	»	»	»	1922
162	»	»	»	1923
323	»	»	»	1924
18	»	»	»	1925
574				

Die *beurteilten* Beschwerden betrafen:

4	Beschwerden	das	Steuerjahr	1919
15	»	»	»	1920
48	»	»	»	1921
Übertrag 67				
119	Beschwerden	das	Steuerjahr	1922
169	»	»	»	1923
8	»	»	»	1924
363				

Die in frühern Jahresberichten angebrachten Bemerkungen treffen im allgemeinen auch dieses Jahr zu. Wie die Zahlen oben ergeben, hat die Zahl der eingelangten Streitfälle keineswegs abgenommen und die Rückstände auf das folgende Jahr nehmen dementsprechend auch zu. Es stehen aber auch die Gerichtsgebühren des Dekrets vom 17. November 1909 im Verhältnis zu denjenigen anderer Gerichtsinstanzen und zu denen der Rekurskommission in einem offensichtlichen Missverhältnis.

Aufgefallen ist dem Gericht bei der Erledigung von Erbschaftssteuerstreitigkeiten, dass die in Art. 113 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch vorgesehenen Schatzungskommissionen, welche nach Art. 17 des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes in Streitfällen den Wert der Liegenschaften festzusetzen haben an Stelle der Grundsteuerschatzungen, gelegentlich zu kritischen Anfechtungen Anlass gaben, deren Berechtigung sich das Gericht nicht verschliessen konnte. Da ihre Entscheide aber endgültig sind, waren Gericht und Parteien an diese gebunden. Ohne einer zentralen Oberinstanz für diese Schatzungen rufen zu wollen, erscheint immerhin die Anregung gegeben zu sein, diese Kommissionen oder ihre Obmänner zu Konferenzen zusammenberufen zu lassen, an welchen die verschiedenen Schatzungsfragen und -methoden einheitlich beraten und nachher durchgeführt werden können. Die keineswegs leichte Aufgabe dieser Kommissionen könnte dadurch erheblich erleichtert werden. Sind sie doch nicht nur für Hypothekar- und Steuerfälle vorgesehen, sondern besonders auch für die Bewertungen im Erbrecht (Art. 617, 618 und 620, Abs. 3, ZGB und Art. 74 EG zum ZGB).

Die Entscheide des Verwaltungsgerichts werden publiziert in der Monatsschrift für Bernisches Verwaltungsrecht und in der Steuerpraxis.

Bern, den 17. Mai 1926.

Im Namen des Verwaltungsgerichtes,

Der Präsident:

Schorer.

Der Gerichtsschreiber:

Büchi.